

Schweigepflicht ist kein Verbrechen – DBSH fordert klare politische Konsequenzen nach Berufungsverhandlung in Karlsruhe

Karlsruhe / Berlin, 16. Oktober 2025

Der Deutsche Berufsverband für Soziale Arbeit e. V. (DBSH) zeigt sich tief besorgt über den Verlauf und die Folgen der heutigen Berufungsverhandlung vor dem Landgericht Karlsruhe gegen drei Sozialarbeitende des dortigen Fanprojekts. Vertreter*innen des DBSH waren während der Verhandlung anwesend und beobachteten mit wachsender Sorge, wie erneut deutlich wurde, dass das **fehlende gesetzlich verankerte Zeugnisverweigerungsrecht für Sozialarbeitende** eine massive berufsethische und rechtliche Schieflage erzeugt. Die drei Sozialarbeitenden standen wegen **versuchter Strafvereitelung und unberechtigter Zeugnisverweigerung** vor Gericht.

Das Landgericht schlug heute eine **Einstellung nach § 153a StPO** vor – **ohne Schuldeingeständnis**, aber gegen Geldauflagen an soziale Einrichtungen. Richter und Staatsanwalt bezeichneten diese Lösung als „gut, um wieder eine gute berufliche Zusammenarbeit miteinander zu haben“. Diese Einschätzung mag im Einzelfall menschlich verständlich sein – **politisch und strukturell ist sie jedoch alarmierend**. Wenn Verfahren auf Kosten einzelner Fachkräfte beendet werden, anstatt endlich rechtliche Klarheit zu schaffen, bleibt das Problem bestehen.

„Wenn Schweigen zum Schutz von Klient*innen als Straftat behandelt wird, während Politik und Justiz wegsehen, wird das Berufsverständnis der Sozialen Arbeit ausgehöhlt. Wir fordern klare gesetzliche Rahmenbedingungen – keine Kompromisse auf dem Rücken der Profession.“
- DBSH-Bundesvorstand -

Sozialarbeitende sind Berufsheimnisträger*innen – aber ohne Recht auf Schweigen

Sozialarbeitende sind nach geltendem Recht **Berufsheimnisträger*innen**, doch im Gegensatz zu Ärzt*innen, Psycholog*innen oder Journalist*innen **haben sie kein gesetzlich garantiertes Zeugnisverweigerungsrecht (§ 53 StPO)**. Diese Lücke ist einzigartig – und sie widerspricht der Logik des Berufsheimnisschutzes selbst: Wer eine gesetzlich anerkannte Schweigepflicht trägt, muss auch das Recht haben, diese vor Gericht zu wahren.

Das aktuelle Verfahren zeigt exemplarisch, wie brüchig dieser Schutz ist. Wenn Sozialarbeitende gezwungen werden, die Schweigepflicht zu brechen, **zerstört das Vertrauen, auf dem jede professionelle Hilfe beruht**.

Stellungnahme

Der DBSH fordert daher unmissverständlich:

Das Zeugnisverweigerungsrecht für Sozialarbeitende muss gesetzlich verankert werden – dauerhaft, eindeutig und bundeseinheitlich.

Einstellung ist menschlich nachvollziehbar

Aus menschlicher und ökonomischer Sicht kann der DBSH die Zustimmung der drei Kolleg*innen zur Einstellung verstehen. Nach Monaten psychischer, finanzieller und öffentlicher Belastung ist dieser Schritt nachvollziehbar. Den Kolleg*innen gilt unser größter Respekt und Solidarität. Doch strukturell darf dieses Vorgehen **nicht zur Regel** werden. Wenn Verfahren regelmäßig bis zu einer belastenden Einstellung in zweiter Instanz geführt werden, anstatt schon im Ermittlungsverfahren durch ein klar geregeltes Recht auf Schweigen beendet zu werden, bleibt der Druck bestehen. Bereits die Einleitung eines Strafverfahrens – unabhängig vom Ausgang – hat eine abschreckende Wirkung auf die gesamte Profession.

Das Amtsgericht Karlsruhe hatte in der ersten Instanz **keine Einstellung vorgeschlagen**; erst das Landgericht tat dies ein Jahr nach der ersten Verhandlung. Diese Praxis darf **kein Ersatz für gesetzliche Reformen** sein. Ein System, das Sozialarbeitende erst kriminalisiert und dann vermeintlich „versöhnlich“ entlässt, gefährdet Vertrauen, Berufsethik, Lebensexistenzen von Sozialarbeitenden und den Fachkräfte-Nachwuchs gleichermaßen.

Unverhältnismäßigkeit und fehlendes Gerechtigkeitsempfinden

Die im Rahmen der Verfahrenseinstellung verhängten **Strafzahlungen an soziale Einrichtungen** hinterlassen einen **Eindruck von Willkür und Ungerechtigkeit**. Sie stehen in keinem Verhältnis zur **professionellen Haltung und dem Verantwortungsbewusstsein** der betroffenen Sozialarbeitenden und widersprechen dem Grundverständnis von Rechtsstaatlichkeit. **Wer als Berufsgeheimnisträgerin im Sinne des Schutzes von Klient*innen handelt, darf nicht kriminalisiert oder finanziell sanktioniert werden**, nur weil die gesetzliche Grundlage für dieses Handeln bislang unzureichend ist. Zugleich wurde im Verfahren deutlich, dass **wesentliche rechtliche Fragen bis heute unbeantwortet bleiben**.

So stellte das Gericht selbst infrage, **wie eine versuchte Strafvereitelung den drei Angeklagten überhaupt konkret nachgewiesen werden könne**. Gleichzeitig wurde betont, dass eine Aussage der Sozialarbeitenden – selbst wenn sie erfolgt wäre – **kaum Einfluss auf die Verhandlung oder die Verurteilung der beteiligten Fans gehabt hätte**. Diese Einschätzungen unterstreichen die **Unverhältnismäßigkeit und Fragwürdigkeit des gesamten Verfahrens** und verdeutlichen, dass hier weder rechtliche Klarheit noch gesellschaftlicher Nutzen erreicht wurde.

Politische Verantwortung: Der Rechtsausschuss muss handeln

Der DBSH fordert **den Deutschen Bundestag – insbesondere den Rechtsausschuss – auf**, umgehend gesetzgeberische Schritte einzuleiten, um Sozialarbeitende nach § 53 StPO endlich **gleichzustellen mit anderen Berufsheimnisträger*innen**. Der Verband fordert damit **dasselbe wie das Bündnis für Zeugnisverweigerungsrecht in der Sozialen Arbeit**, dessen Anliegen der DBSH **aktiv mitträgt und politisch vorantreibt**:

1. **Reform des §53 StPO**: Aufnahme von Sozialarbeiter*innen in die Gesetzgebung analog zu Ärzt*innen, Journalist*innen und Psycholog*innen.
2. **Rechtssicherheit für Studierende und Fachkräfte**, insbesondere in Praxisstellen und Hilfefunkontexten.
3. **Schutz vor Strafverfolgung** bei gebotener Schweigepflicht.
4. **Ende des strukturellen Drucks** durch Ermittlungsbehörden und Gerichte.
5. **Verankerung des Zeugnisverweigerungsrechtes in Ausbildung und Berufsethik** als selbstverständlichen Bestandteil professionellen Handelns.

„Das Schweigen von Sozialarbeitenden schützt Menschen, nicht Taten. Es schützt Vertrauen – und dieses Vertrauen ist die Grundlage jeder funktionierenden Sozialen Arbeit.“

- DBSH-Bundesvorstand

Solidarität und Ausblick

Der DBSH steht weiterhin **uneingeschränkt solidarisch an der Seite der drei betroffenen Kolleg*innen**. Sie haben nach bestem Wissen, Gewissen und Berufsethos gehandelt. Ihre Entscheidung zur Zustimmung nach § 153a StPO ist **kein Schuldeingeständnis**, sondern Folge des Drucks, der aus einer unklaren und unzureichenden Rechtslage erwächst.

Das Karlsruher Verfahren muss ein **Weckruf an Politik und Justiz** sein:

**Es darf keine zweite oder dritte Wiederholung dieses Falls geben.
Die Politik muss handeln – und der Rechtsausschuss des Bundestages
muss endlich liefern.**